

Pflichtstundenzahl/Einordnung T-Raum

Beitrag von „Seph“ vom 17. August 2020 18:13

Solange es um reine Aufsichtsführung geht (und auch nicht mehr) dürfte das keine Mehrarbeit darstellen. Wichtig wäre dann nur noch, dass die Aufsichtszeiten im Kollegium halbwegs anständig verteilt sind und natürlich, dass die sonstige Arbeit in der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bewältigbar ist.